

Verordnung

über

Verzollung von Eisenbahnmaterial.

(Vom 12. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung der aus dem Tarif B zum Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 hervorgehenden Bestimmungen;

in Abänderung der vom Bundesrath in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24. Dezember 1874 (Amtl. Samml., n. F. I, 457), erlassenen Verordnung vom 22 Januar 1875 (Amtl. Samml., n. F. I, 460),

v e r o r d n e t:

Vom 21. Mai d. J. an hat der Zollbezug auf Eisenbahnmaterial nach folgenden Bestimmungen stattzufinden;

I. Schienen.

Per q.

Gewöhnliche Schienen, auch Schienen für Hilfsbahnen Fr. —. 60

Dieser Ansatz gilt für alle Schienen ohne Ausnahme; für solche zur ersten Anlage von öffentlichen Eisenbahnen erfolgt Rückvergütung des bezogenen Zolles durch die Oberzolldirektion. Die bezüglichlichen Verzollungsnachweise, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung (siehe das nachstehende Formular Nr. 1) sind der Direktion

Per q.

desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und werden von dieser am Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion übermittelt.

Zahnstangen Fr. 3. —

II. Befestigungsmittel.

Schwellen, eiserne, wie Schienen	„ —.	60
Unterlagsplatten und Schienenstühle	„	2. 50
Laschen und Zugstangen	„	3. —
Schienenennägel und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern)	„	3. —

Für Schienenennägel und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern) muß bei der Verzollung eine die Bestimmung der Sendung zu Zwecken einer öffentlichen Eisenbahn be- urkundende Erklärung der betreffenden Eisen- bahnverwaltung (siehe Formular Nr. 2) vor- liegen. Fehlt dieser Ausweis, so ist behufs Beibringung desselben durch den Zolldeklaranten die Verzollung auf eine angemessene kurze Frist gegen eine Ordnungsbuße zu suspendiren.

III. Ausweichungen und Geleiskreuzungen.

Weichen und Kreuzungen	„	3. —
Herzstücke allein (gußeiserne)	„	2. 50

IV. Drehscheiben und Schiebbühnen.

Drehscheiben und Schiebbühnen	„	4. —
Räder und Achsen, montirte; Räder, schmied- eiserne; Achsen	„	4. —
Räder, gußeiserne, nicht montirte	„	4. —

V. Lokomotiven, auch Tender

„ 4. —

Per q.

VI. Lokomotivbestandtheile . . . Fr. 4. —

nemlich:

Kessel;
 Kolben;
 Cylinder;
 Treibstangen;
 Stehbolzen und Kupferstangen zu solchen;
 ferner alle sonstigen Bestandtheile, die sich
 als Maschinenbestandtheile qualifiziren;
 Räder und Achsen;
 Räder, montirte, schmiedeiserne oder solche
 aus Gußstahl;
 Achsen;
 Bandagen;
 Puffer und Pufferhülsen;
 Achsenhalter;
 Achsbüchsen;
 Bronzelager;
 Zug-, Stoß- und Tragfedern;
 Zughaken;
 Kuppelungen;
 Bremsvorrichtungen;
 Lokomotivrahmen.

Bestandtheile gleicher Art von Gußeisen . . . „ 4. —

VII. Eiserne Brücken (mit oder ohne An-
 strich) . . . „ 3. —

hierunter sind bloß Geleisebrücken verstanden.

Sendungen von solchen müssen ebenfalls
 von einer dieser Bedingung entsprechenden
 Bescheinigung der betreffenden Eisenbahn-
 verwaltung begleitet sein, deßgleichen die
 hienach folgenden Schrauben und Nieten (s.
 Formular Nr. 3).

	Per q.
Vorgearbeitete Eisenstücke	Fr. 3. —
Schrauben und Nieten	„ 3. —
Uebrige Bestandtheile: wie die betreffende Waarengattung nach dem allgemeinen Zoll- tarif.	

VIII. Eisenbahnwägen.

Vom Werth.

Personenwägen	8 %
Gepäk- und Güterwägen, Erdtransport- und Schotterwägen für Eisenbahnen und Hilfs- bahnen (Rollwägen)	4 %

Per q.

IX. Bestandtheile von Eisenbahnwägen

aller Art	Fr. 3. —
---------------------	----------

nemlich:

Räder und Achsen, montirte;
Räder, schmiedeiserne, oder solche aus Guß-
stahl;
Achsen;
Bandagen;
Puffer und Pufferhülsen;
Achsenhalter, resp. Achsengabelhälften;
Achsbüchsen, komplette;
Zug-, Stoß- und Tragfedern;
Zughaken;
Kuppelungen;
Bremswellen und Bremshebel;
Nothketten, komplette.

Bestandtheile gleicher Art mit Ausnahme der

Räder	„ 1. 50
Räder aus Gußeisen	„ 2. 50

X. Koke per Last „ —. 15

Alle vorstehend nicht speziell taxirten Gegenstände unterliegen nach Maßgabe ihrer Natur den Ansätzen des allgemeinen Zolltarifs.

Bern, den 12. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Formular Nr. 1.

818

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß nachfolgende eingeführten Schienensendungen, für welche gemäß Bundesbeschluß vom 10. Weinmonat 1874 Rückvergütung des Eingangszolles beansprucht wird, für die erste Anlage der Linie bestimmt seien.

Datum der Verzollung.	Zollstätten.	Gewicht.	Stückzahl.	Zollbetrag.	Linien, auf welchen die Schienen zur Verwendung kommen.

Formular Nr. 2.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß die nachstehend bezeichnete Sendung (anzugeben, ob Schienennägel, Laschenbolzen [Laschenschrauben und Muttern]) zur Verwendung auf ihrer Bahnlinie bestimmt sei.

Zeichen.	Nr.	Gewicht.	Bezeichnung des Inhalts der Sendung.

Formular Nr. 3.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit,
 daß die nachstehend bezeichnete Sendung, bestehend aus
 (siehe Anmerkung unten)

 zur Erstellung einer Geleisebrücke auf der Linie
 bestimmt sei.

Anmerkung. Anzugeben, ob Bestandtheile oder Schrauben
 und Nieten, nach Art. VII der Verordnung zu Fr. 3 per metr. Ztnr.



Verordnung über Verzollung von Eisenbahnmaterial. (Vom 12. Mai 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1882
Date	
Data	
Seite	813-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.